



**Sechzehnte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Erste Lehramtsprüfung)
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 15. Mai 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung*):

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen, Arbeitsberichten, Ergebnispräsentationen, mündlichen Prüfungen, (Seminar)Vorträgen,

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen Essays, Übungsaufgaben sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen und der jeweilige Anforderungsumfang in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 10 und 240 Minuten betragen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. ²Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Hausarbeiten/schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 30 Seiten werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und zwölf Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵Bei Vorliegen von nicht vom Kandidaten zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸
- (6) ¹Arbeitsberichte stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. ²Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ³Die Note für den Arbeitsbericht wird vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt. ⁴Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

- (7) ¹Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel zwischen einer und vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 17 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Unbenotete schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 60 Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Bei (Seminar)Vorträgen sind Thema, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer eines (Seminar)Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 75 Minuten betragen. ³Bei benoteten (Seminar)Vorträgen setzt der Prüfende die Note gemäß § 17 fest. ⁴Unbenotete (Seminar)Vorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und

- 7 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden, hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.
- (12) ¹Ein wissenschaftlicher Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4.000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist vom Betreuer nach Anhörung des Kandidaten mit der Vereinbarung des Themas festzulegen. ⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend. ⁶Wissenschaftliche Essays werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (13) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können. ⁵Sie werden nach dem Schema „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (14) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll sportartspezifisches Können und Wissen nachgewiesen werden, das in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt wurde. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. ⁵Über die benotete sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 9 Satz 6 gilt entsprechend.
- (15) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (16) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer

Prüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden.³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

2. In § 18 wird Abs. 6 gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine eigenständige schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist zu fertigen. ²Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Übrigen gelten für die schriftliche Hausarbeit die Regelungen des § 29 LPO I.“
4. Der Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.11 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung/ Geländeübung
- S: Seminar
- P: Praktikum
- T: Tage der Geländeübung

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat
- HA: Hausarbeit / schriftliche Ausarbeitung
- AB: Arbeitsbericht
- E: Ergebnispräsentation
- M: mündliche Prüfung

P:	(Seminar)Vortrag
PF:	Portfolioprüfung
WE:	wissenschaftlicher Essay
Ü:	Übungsaufgabe
PR:	sportpraktische Prüfung

Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben.

1.1 Biologie

Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimediakompetenz im Fach Biologie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-B1-1	Zoologie I	V 2,	K	3
FW-B1-2	Zoologie II	V 2	K	3
FW-B1-3	Pflanzenwissenschaften II	V 2	K	3
FW-B2	Pflanzenwissenschaften I	V 2, S 1 + Ü 3	K, AB ^a	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	K	6
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + Ü 1 ^f	K	5
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + Ü 1 ^f	K	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	K (4 LP), AB (2 LP)	6
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	K	6
FW-B8 ^b	Allgemeine Mikrobiologie	V 2, S 1 + P 2	K	6
FW-B9 ^b	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6
FW-B10-1	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	K (3 LP) AB (2 LP)	5 ^g
FW-B10-2	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	K (3 LP) AB (2 LP)	5 ^g
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt I: Evolutionbiologie und Populationsgenetik; Hu- manbiologie Lehramt	V 2 + V 3 + Ü 1	K ^d	7
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3
FW-B15RS ^c	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FD-B1RS	Fachdidaktik I RS	V (1+1), Ü 2 + Ü 2	PF (K, HA/K)	6
FD-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + S 2	PF (HA/K, HA ^a)	4
FD-B3RS ^e	Unterrichtspraxis Biologie RS inkl. studienbegleitendem fachdidaktischem Schulpraktikum RS	S 2 + P 4	HA ^a	6
MMe	Multimediakompetenz	(S+Ü) 3/S 2	HA/PFa	3

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative FW-B8 oder FW-B9

c: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

d: Teilklausuren: Teilklausur Humanbiologie (4 LP, zugehörige Übung 1 LP) und Teilklausur Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP)

e: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweitfach (Chemie bzw. Englisch)

f: Die Übung beinhaltet Exkursion.

g: Verkürzt durch Wahlpflicht: entweder Praktikum in FW-B10-1 oder FW-B10-2

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten

Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen (HA) haben bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen einen Umfang von maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge dauern maximal 20 Minuten.

1.2 Chemie

Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 96 Leistungspunkte (davon 19 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimediakompetenz im Fach Biologie abgeleistet wird) oder 93 Leistungspunkte (davon 16 in Wahlpflicht mit dem zweiten Fach, falls das Wahlpflichtmodul Multimedia bzw. Medienkompetenz im zweiten Fach abgeleistet wird).

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie	V1 + V1 + Ü 1 P 6 + S 1	K/M AB	11
FW-LAC II	Grundlegende Chemie der Metalle	V2+Ü1	K	4
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 P 6	K/M AB	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	K/M	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1 P 10	K	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	K/M	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie II (verkürzt)	V 3 + Ü 1 P 3	K	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 6	E	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S 4	K/M	3
FD-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie (verkürzt)	V (1+1) S 2	K PF	5
FD-DC III	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü 4 S 2	K/M/PF	7
FD-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie RS inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 4 + S 2	HA ^a	6
SH-C/ BA-C	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I Chemie ^b			10
MM I ^b	Multimediakompetenz	(S+Ü) 3/S 2	HA/PF ^a	3

a: unbenotet

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

Ergebnispräsentationen dauern 15 bis 25 Minuten.

Schriftliche Ausarbeitungen (HA) haben einen Umfang von 5 Seiten.

1.3 Deutsch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM GL	Grundlagenmodul Germanistische Linguistik	S 4	K	6
GM LW	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft: Germanistische Mediävistik	S 2+S 2	HA	6
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 4	K	6
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	S 2+S 2	K	5
VM GL	Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	S 2+S 2+V 2	2 HA	13
VM LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft: Germanistische Mediävistik/ Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 2	2 HA	13
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	S 2+S/V 2	HA	7
SM Litwiss.	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft	S 2	HA	8
EM Fachwiss. *****	Examensmodul Fachwissenschaft: Germanistische Linguistik und wahlweise Germanistische Mediävistik oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft	S 2+S 2	K*	8
HA***	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
WM GL	Wahlmodul Germanistische Linguistik **		K/HA/M	3-15
WM GM	Wahlmodul Germanistische Mediävistik	S 2	K/HA/M	3/5
WM NdL	Wahlmodul Neuere dt. Literaturwissenschaft**		K/HA/M	3-15
TPM FD****	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik	P + S 2	HA	5
SM FD	Spezialisierungsmodul Fachdidaktik	S 2	HA/M	3/5
EM FD	Examensmodul Fachdidaktik	S 2	K/HA/M	3
MK****	Medienkompetenz	S 2	PF*	3

Der erfolgreiche Besuch des Grundlagenmoduls ist Voraussetzung für den Besuch eines Vertiefungsmoduls im jeweiligen Fachteil („Germanistische Linguistik“, „Germanistische Mediävistik“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“, „Fachdidaktik“).

Das Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft kann erst nach Abschluss der Module VM LW und VM NdL belegt werden.

* unbenotet

** freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3-15 Leistungspunkten

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

**** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

***** Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, von denen eine in der Germanistischen Linguistik (4 Leistungspunkte) und eine in der Literaturwissenschaft (4 Leistungspunkte) durchgeführt wird.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang der Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

1.4 Englisch

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GM LIT 1	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	2	K	5
GM LING 1	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	2	K	5
VM LIT	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2	P + HA	5
VM LING****	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2	P + HA	5
SM FW**	Spezialisierungsmodul Fachwissenschaft	2	P + HA	6
SP GM 1	Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	2	K	3
SP GM 2	Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	2	K*	3
SP AW	Sprachpraxis Academic Writing	4	2xWE*	6
SP A 2	Sprachpraxis Aufbaumodul Listening and Speaking	2	K	3
SP ILC	Integrated Language Competence	2	K*	3
SP Ü 1	Sprachpraxis Übersetzung Deutsch-Englisch	2	K	3
SP Ü 2	Sprachpraxis Übersetzung Englisch-Deutsch	2	K*	3
SP LK 2	Sprachpraxis Landeskunde 2	6	PF* (K 4 LP + 2x HA 3LP)	10
GM FD	Grundlagenmodul Fachdidaktik	2	K/M	4
VM FD 1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 1	2	HA/K*	4
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik 2	2	HA/K	4
SPM FD***	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstaltung	6	HA	5
BA***	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I		BA	10

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
MK***	Medienkompetenz	2	PF*	3

Alle mit * markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

** Zulassungsvoraussetzung SM FW: Abschluss der Module GM LIT 1 und GM LING 1.

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

**** Zulassungsvoraussetzung VM LING: Abschluss des Moduls GM LING 1

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Im Schulpraktikumsmodul SPM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 2500 Wörter (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 30 Minuten.

Wissenschaftliche Essays (WE) umfassen 2.500 bis 4.000 Wörter.

1.5 Geographie

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GEO1***	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/M** + E**	6
MTL1	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	V/Ü 2 + Ü 2	K/M** + Ü**	7
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
PGL1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	K/M + P** + HA	6
PGRS2	Physische Geographie 2	V 2 + T 3	K/M + E**	6
RGRS1	Regionale Geographie Deutschland und Europa	V 2 + V 2	K	6
RGRS2	Regionale Geographie Global	V 2 + V 2	K/M	6
RG2 ****	Regionale Geographie - Große Geländeübung	S 2 + mind. T 10	P** + HA** + E**	9
EX	Examensvorbereitung zur Humangeographie und Physischen Geographie	S 2	HA**	2
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	HA	4
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	K	4
GD-B2	Geographiedidaktik Aufbaumodul 2	V 1 + S 2	M	4
SH*	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

* Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS (§ 29 LPO I)

** unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant

*** Das Modul GEO 1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.

**** Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GEO1 ist Voraussetzung für das Modul RG2.

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art *	LP
FB-FW-HG	Vorlesung/Seminar/Übung der Human-geographie	2	PF/K/E /M/ HA/Ü	3
FB-FW-PG	Vorlesung/Seminar/Übung der Physi-schen Geographie	2	PF/K/E /M/ HA/Ü	3
FB-FW-RG	Vorlesung/Seminar/Übung der Regiona-len Geographie	2	PF/K/E /M/ HA/Ü	3
FB-FW-MT2a **	Einführung in die empirische Sozialfor-schung	2	K/M	3
FB-FW-PG ***	Laborübung	2	E	2
FB-FW-HG3	Kommunikation/Moderation und Projekt-planung	2	E	3
FB-FD-FDSP****	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstal-tung	4 + 2	E + HA	5
FB-FD	Seminar Geographiedidaktik zu Spezialthe-men	2	M/HA PF/K/E/ Ü	2
FB-FD-GDF*****	Geographiedidaktisch Forschen	1	M/K/E/ HA	1
MK****	Medienkompetenz	2	PF	3

* Alle Module des „Freien Bereichs“ sind unbenotet und somit nicht endnotenrelevant

** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Humangeographie (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

*** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Physischen Geographie (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

**** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

***** Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul SH (Schriftliche Hausarbeit))

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 45 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung

zwischen 15 und 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 60 Minuten in einem Seminar und 45 bis 60 Minuten in einem Hauptseminar.

Der Umfang der Hausarbeiten (HA) beträgt 5 bis 25 Seiten; die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7.

Übungsaufgaben (Ü) werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt; bei veranstaltungsbegleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungszeit vier Wochen.

1.6 Geschichte

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAr E	Einführung in das Geschichtsstudium	2	Ü	2
GLAr K1	Proseminar Alte Geschichte	3	HA	7
GLAr K2	Proseminar Mittelalterliche Geschichte **	3	HA	7
GLAr K3	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit* /**	3	HA	7
GLAr K4	Proseminar Neueste Geschichte* /**	3	HA	7
GLAr K5	Proseminar Landesgeschichte*	3	HA	7
GLAr 25	Hauptseminar des Schwerpunkts	2	HA	8
GLAr VNG	Vorlesung Neueste Geschichte	2	K/M	5
GLAr V1	Vorlesung Wahl 1	2	K/M	5
GLAr V2	Vorlesung Wahl 2	2	K/M	5
GDmr11	Einführung Fachdidaktik Geschichte	4	K	5
GDmr3	Vertiefte Kompetenzen Geschichtsdidaktik	8	HA	7
GDm4r	Praktikumsbegleitendes fachdidaktisches Seminar und Praktikum***	2+4	HA	5
GLArw	Fachwissenschaftliche vertiefende Veranstaltung aus beliebigem Gebiet****	2	HA/K/M	5 oder 2
HA	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I*****		BA	10
MK	Medienkompetenz*****	2	PF	3

- * eines der drei Proseminare kann durch zwei Übungen aus dem gleichen Fach ersetzt werden
- ** alternativ können epochengleiche Veranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas besucht werden
- *** wahlweise zum anderen Fach, unbenotet
- **** gemäß Wahlpflichtbereich der LPO I, maximal 15 LPs insgesamt
- ***** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach
- ***** unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 20 Minuten.

Hausarbeiten (HA) umfassen 12 bis 20 Seiten.

1.7 Informatik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	K/M	8
LAI 914	Theoretische Informatik für das Unterrichtsfach Informatik	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	K/M	8
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	K/M	8
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	Ü ¹	5
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudierende	P 4	T	7
LAI 941	Seminar in Informatik	S 2	P ¹	3
INF 1xx/2xx/3xx	Wahlmodul aus INF 1xx/2xx/3xx ^{2 3} [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF 1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF 2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF 3xx) angesiedelt sind].	V 2 + Ü 1	K/M	5
II 109	Wahlmodul Anwenderkurs: Pro/ENGINEER ³	P 4	AB/E ¹	2
LAI 101	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2	K/M	5
LAI 401	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V 2 + Ü 1 + S 2	K/M	5
LAI 402	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	P ¹	5
LAI 403	Schulpraktikum Informatik ⁴	P 4 + S 2	P ¹	6
LAI 102	Wahlmodul Didaktik der Informatik ³	S 2 + S 1	P+HA ¹	5
LAI 915	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ⁵			10

¹ unbenotet

² Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

³ Wahlmodul

⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

⁵ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei- bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern 45 Minuten. Der Anforderungsumfang an Übungsaufgaben (Ü) bemisst sich nach § 14 Abs. 13.

Der Umfang von Testaten (T) sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem jeweiligen Prüfer bekanntzugeben.

Der Umfang der Hausarbeit zu Modul LAI 915 ergibt sich aus dem Umfang der auszuarbeitenden Planung einer Unterrichtseinheit.

1.8 Mathematik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-A1-1	Analysis I	6	K/M	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	6	K/M	9
FWR-A1-2	Analysis II	6	K/M	9
FWR-A5	Elementare Stochastik	4	K/M	6
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	6	K/M	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie	6	K/M	9
FWR-A4	Elementargeometrie	4	K/M	6
FWR-C	Proseminar	2	HA/M	3
FWR-D ^a	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	6	K/M/HA	7
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	4	K/M/HA	5

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FWR-E	Wahlmodul: Staatsexamenskolloquium	2	K/M/HA ^c	3
UFR-M3	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III	2	K/M/HA/PF ^c	3
UFR-M4	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen IV	2	K/M/HA ^c	4
UFR-MSP ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	6	HA ^c	6

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

c: unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) ist den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen. Sie beträgt bei Modulen im Bereich „FWR“ zwischen 90 und 180 Minuten und bei Modulen im Bereich „UFR“ zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt bei Modulen im Bereich „FWR“ zwischen 6 und 12 Seiten und bei Modulen im Bereich „UFR“ zwischen 12 und 24 Seiten.

1.9 Physik

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	K/M	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	K/M	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	K/M	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	K/M	9
FW-PPA	Grundpraktikum Physik A1 und A2	P 2,5 + 2,5	AB*	6
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	K/M	8
FW-SHRS ^a	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10
FD-DIDP6	Physikdidaktik I - RS	V/Ü 4, V 2, S/Ü 2	K/M**, HA	8
FD-DIDP7	Physikdidaktik II - RS	Ü/S 4	K/M***	5
FD-DIDP8 ^b	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitseminar	P 4, S 2	HA*	6
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik	V/S 2	K/M/P/AB*	3
FD-DIDPK ^c	Wahlfach aus der Physikdidaktik	V/S 2	K/M/P/HA*	3
MK ^b	Medienkompetenz	Ü/S 2	E/P/HA/PF*	3

*: unbenotet

** : Gesamtprüfung zu A und B1 oder 2 Teilprüfungen mit Stoffeinschränkung auf die jeweilige Teilveranstaltung A bzw. B1; HA zu B2

***: Die Prüfung kann die Demonstration eines Experiments umfassen.

a: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

c: Wahlpflichtmodul alternativ zu FW-EPK, falls das Wahlfach aus der Physikdidaktik einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt hat (nach Wahl der Studierenden benotet oder unbenotet)

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten.

Arbeitsberichte umfassen nicht mehr als 3200 Wörter Text und maximal 18 Abbildungen oder Tabellen. Die Bearbeitungsfrist wird zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Abgabetermin, bekannt gegeben.

FW-PPA Grundpraktikum Physik A1 und A2: Praktikumsprotokolle (AB) umfassen 4 - 8 Seiten pro Versuch.

Dauer von Vorträgen (P) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, bekannt gegeben.

FD-DIDP6 Physikdidaktik I-RS: Dauer der Gesamtprüfung zu Grundlagen der Fachdidaktik Physik A und Grundlagen der Fachdidaktik Physik B1 45 Min.(M). oder 60-90 Min. (K). Im Fall von Teilmodulprüfungen je 25 Min. (M) oder 30-45 Min. (K) in A und B1 sowie Umfang der HA in Fachdidaktik B2 maximal 25 Seiten.

FD-DIDP7 Physikdidaktik II-RS: Dauer der Modulprüfung 30 Min. (M) oder 30-45 Min. (K).

1.10 Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-SPW	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V/Ü3	HA*	4
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V2 S1	K	4
FW-SPM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V3	K	4
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V2 S1	K	4
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S3	K*+PR*	3
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S8	K*+PR*	9
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S8	K*+PR*	8
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S8	K*+PR*	8
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbe- reichen	S9	K*+PR*	9
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S5	K*+PR*	5
FW-UTF	Unterrichtskompetenz Trend- und Freizeitsportarten	S4	K*+PR*	3
FD-A	Fachdidaktisches Modul A	V2 S2	K	6
FD-B	Fachdidaktisches Modul B	S4	HA	7
HA**	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I			10

Wahlpflichtbereich nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I („Freier Bereich“)

FD-B***	Fachdidaktisches Modul C	S5	HA*	7
FW-FD-MK***	Medienkompetenz	S2	PF*	3

Weitere Module des freien Bereichs können im Modulhandbuch ausgewiesen werden.

* unbenotet

** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

*** Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten. Die Anforderungen an sportpraktische Leistungen (PR) bemisst sich nach § 14 Abs. 14.

1.11 Wirtschaftswissenschaften

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
A-1	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	K	5
A-2	Kostenrechnung	V 2 + Ü 1	K	5
B-1 ²	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V 2 + Ü 1	K	5
B-2 ²	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3 ²	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-4 ^{2,3}	Schlüsselqualifikation	V 2 + S2	PF	5
B-5 ²	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	K	5
B-6 ²	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V 2 + Ü 2	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	K	5
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	K	5
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 2	K	5
E-1	Fachdidaktik Ökonomie (RS)	V 4	K	4
E-2	Didaktik des Rechnungswesens (RS)	V 2 + Ü 2	K	4
E-3	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	P+HA	5
F-1	Kaufmännisches Praktikum (RS)	3 Monate	HA ¹	5
F-2 ³	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (RS)	P 4 + Ü 2	HA ¹	5
G-1 ⁴	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (RS)			10
H-1 ⁵	Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B	V 2 + Ü 1	K	5
H-2 ⁵	Examenskurs Betriebswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-3 ⁵	Examenskurs Betriebliches Rechnungswesen	V 2	K	5
H-4 ⁵	Examenskurs Volkswirtschaftslehre	V 2	K	5
H-5 ⁵	Geld und Kredit I	V 2 + Ü 1	K	5

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP
H-6 ⁵	Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5

¹ unbenotet

² Aus den Modulen B-1 bis B-6 sind fünf Module zu absolvieren.

³ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach

⁴ Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Unterrichtsfach oder in EWS

⁵ Wahlmodul

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die reine Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten (HA) beträgt drei Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 20 bis 60 Minuten.

5. Der Anhang 3 erhält folgende neue Fassung:

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy 1	Psychologie 1	K	7
EWS Psy 2	Psychologie 2	K	7
EWS AP	Allgemeine Pädagogik	K/HA	9
EWS SP 1	Schulpädagogik 1 (+ pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum*)	HA	3 (+6)
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	K	9
EWS HA**	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I		10

* Das Praktikum soll im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

** Wahlpflichtmodul mit Alternativen in den Unterrichtsfächern

Die Dauer von Klausuren beträgt 60 Minuten.

Hausarbeiten (HA) haben einen Umfang von 15 Seiten.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft. In § 1 Nr. 4 gelten die Modulübersichten Anhang 1.5 Geographie und Anhang 1.6 Geschichte für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2023, Az. A 3365 - I/3.

Bayreuth, 15. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2023.